



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt KWK-Anlagen

für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW

Förderung von KWK-Anlagen

KWK-Anlagen erzeugen Strom und Nutzwärme gekoppelt, d. h. gleichzeitig in einem Prozess. Hierdurch kann der eingesetzte Brennstoff sehr viel effizienter genutzt werden als bei der herkömmlichen Produktion in getrennten Anlagen. Da geringere Brennstoffmengen verbraucht werden, fallen auch weniger klimaschädliche CO₂-Emissionen an.

Das BAFA setzt zwei Verfahren zur Förderung von KWK-Anlagen um:

1. Nach der Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 20 kW zahlt das BAFA einen einmaligen Investitionszuschuss an den Anlagenbetreiber aus.
2. Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zahlt der Stromnetzbetreiber auf Grundlage des Zulassungsbescheides des BAFA für den erzeugten KWK-Strom über einen bestimmten Zeitraum einen Zuschlag an den Anlagenbetreiber.

Hinweis:

Es handelt sich um zwei eigenständige Verfahren. Wenn Sie beide Förderungen erhalten möchten, stellen Sie bitte für jedes Verfahren einen eigenen Antrag. Beachten Sie bitte auch die unterschiedlichen Zeitpunkte für die Antragstellung.

Nähere Informationen zum Investitionskostenzuschuss für Anlagen bis 20 kW finden Sie auf der Internetseite des BAFA unter www.bafa.de > Energie > Kraft-Wärme-Kopplung > Mini-KWK-Zuschuss. Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur Stromvergütung nach dem KWKG.

1. Antragsverfahren - Stromvergütung durch den Stromnetzbetreiber

Voraussetzung für den KWK-Zuschlag ist die Zulassung der KWK-Anlage durch das BAFA.

a) Elektronisches Anzeigeverfahren auf Grundlage einer Allgemeinverfügung

Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50kW_{el} hat das BAFA ein vereinfachtes Zulassungsverfahren auf Grundlage einer Allgemeinverfügung eingerichtet. Nach diesem Verfahren genügt für die Zulassung die elektronische Anzeige beim BAFA. Die Anzeige ist gebührenfrei.

Die elektronische Anzeige kann genutzt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Anlagentyp ist in der BAFA-Typenliste aufgeführt.
- Die KWK-Anlage ist fabrikneu.
- Am Standort der KWK-Anlage ist kein Nah- oder Fernwärmenetz vorhanden.
- Die Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage liegt nicht länger als 24 Monate zurück.
- Die KWK-Anlage wird nur an diesem Standort betrieben.
- Die KWK-Anlage ist die einzige KWK-Anlage, die ab dem 1.1.2014 innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten an diesem Standort in Dauerbetrieb genommen worden ist.
- Für die KWK-Anlage soll nicht die Übergangsbestimmung gemäß § 35 Abs. 3 KWKG in Anspruch genommen werden.

Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, stellen Sie bitte einen Antrag auf Zulassung in Papierform (s. Buchstabe b).

Im Anschluss an die elektronische Anzeige steht eine druckbare Bescheinigung zur Verfügung, auf deren Grundlage der Stromnetzbetreiber den KWK-Zuschlag auszahlt. Parallel wird die Eingangsbestätigung an Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet. Die Auszahlung des KWK-Zuschlags erfolgt durch den Stromnetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen wurde.

Zeitpunkt der elektronischen Anzeige:

Die elektronische Anzeige muss bis zum 31.12. des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres beim BAFA erfolgen. Bei einer verfristeten Anzeige wird der Vergütungsanspruch gekürzt.

b) Alternativ: Papiergebundenes Antragsverfahren

Sollte eine der Voraussetzungen des elektronischen Anzeigeverfahrens nicht erfüllt sein (z.B. bei gebrauchten oder modernisierten Anlagen), stellen Sie bitte einen Antrag auf Zulassung mit dem Formular „Antrag auf Zulassung einer KWK-Anlage bis 50 kW_{el}“. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig.

Neuanlagen bzw. Ersatzanlagen

Für neue KWK-Anlagen bzw. Ersatzanlagen reichen Sie bitte mit dem Antrag folgende Unterlagen ein:

- Inbetriebnahmeprotokoll
- Datenblatt des Herstellers
- Nachweis der Hocheffizienz
- bei nicht serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen (z. B. Eigenbauanlagen) ein Sachverständigengutachten

Das ausgefüllte Antragsformular reichen Sie bitte zusammen mit den genannten Nachweisen in Papierform beim BAFA ein.

Modernisierte KWK-Anlagen

KWK-Anlagen, die modernisiert und bis zum 31.12.2022 wieder in Dauerbetrieb genommen werden, können eine Förderung erhalten. Voraussetzung ist, dass effizienzbestimmende Anlagenteile wie z.B. Motor, Generator und Steuerung durch Neuteile ersetzt werden und die Kosten hierfür mindestens 25% der Kosten einer vergleichbaren Neuanlage entsprechen.

Für Anlagen, die ab dem 1.1.2016 in Dauerbetrieb gehen und nicht die Übergangsbestimmungen für das KWKG 2012 in Anspruch nehmen, ist zusätzlich nachzuweisen, dass die Modernisierung eine Effizienzsteigerung bewirkt und die gesetzlich geforderte Karenzzeit von 5 bzw. 10 Jahren eingehalten ist.

Nähere Informationen zu den Anforderungen an eine Modernisierung erhalten Sie im Merkblatt „Modernisierung“, das auf der Internetseite des BAFA verfügbar ist. Für die Antragstellung benutzen Sie bitte das Formular "Antrag auf Zulassung einer hocheffizienten modernisierten KWK-Anlage bis 2 MW_{el}".

Für modernisierte KWK-Anlagen reichen Sie bitte mit dem Antrag folgende Unterlagen ein:

- Unterlagen, aus denen die **Kosten für die Erneuerung** der effizienzbestimmenden Anlagenteile sowie Art und Umfang der erneuerten Anlagenteile ersichtlich sind (Rechnungskopie über die durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen)
- Unterlagen, aus denen die **hypothetischen Kosten für eine Neuerrichtung der KWK-Anlage** ersichtlich sind (vollumfängliches Richtpreisangebot)
- Unterlagen, aus denen die Effizienzsteigerung ersichtlich ist

Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhalten Sie einen Zulassungsbescheid. Der Stromnetzbetreiber zahlt auf dieser Grundlage den KWK-Zuschlag aus. Zuständig ist der Stromnetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen wurde.

Zeitpunkt der Antragstellung:

Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 31.12. des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres beim BAFA eingegangen sein. Bei einem verfristeten Antrag wird der Vergütungsanspruch gekürzt.

2. Höhe und Dauer der Förderung

Vergütet wird der erzeugte KWK-Nettostrom. Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage:

a. Dauerbetrieb ab dem 1.1.2016: KWKG 2016

- **Pauschalierte Einmalzahlung für fabrikneue Anlagen bis 2 kWel**
4,0 Cent/kWh für 60.000 VBH (= 4.800 Euro bei eine 2 kWel-Anlage)
- **Zuschlagssätze**
8,0 Cent/kWh für den in das allgemeine Stromnetz ausgespeisten KWK-Strom
4,0 Cent/kWh für den im Objekt selbst verbrauchten KWK-Strom
- **Förderdauer**
Fabrikneue KWK-Anlagen
60.000 VBH
Modernisierte KWK-Anlagen
15.000 VBH bei Invest > 25 <= 50 % der Neukosten
30.000 VBH bei Invest > 50 % der Neukosten

Hinweis:

Beantragt der Anlagenbetreiber die Zulassung gem. den Übergangsbestimmungen des § 35 Abs. 3 bis 6 KWKG 2016, wird die Zulassung auf Basis des KWKG 2012 erteilt. Voraussetzung ist, dass eine verbindliche Bestellung bis zum 31.12.2015 erfolgt ist und die Inbetriebnahme des BHKW bis zum 31.12.2016 (ORC- bzw. Brennstoffzellen-Anlagen bis 31.12.2017) erfolgt.

b. Dauerbetrieb ab dem 19. 07.2012 bis zum 31.12.2015: KWKG 2012

- **Pauschalierte Einmalzahlung für fabrikneue KWK-Anlagen bis 2 kWel**
5,41 Cent/kWh für 30.000 Vollbenutzungsstunden (VBH) (= 3.246 Euro bei einer 2 kWel-Anlage)
- **Fabrikneue KWK-Anlagen**
5,41 Cent/kWh für 10 Jahre oder 30.000 VBH ab Erstaufnahme des Dauerbetriebs.
- **Modernisierte KWK-Anlagen**
5,41 Cent/kWh über 5 Jahre oder 15.000 VBH bei Invest > 25 <= 50% der Neukosten
5,41 Cent/kWh über 10 Jahre oder 30.000 VBH bei Invest > 50 % der Neukosten
Bei der Entscheidung für die Vergütung nach Vollbenutzungsstunden oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren kann die Auslastung der Anlage herangezogen werden. Wird von einer Auslastung von mehr als 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr ausgegangen, ist es im Regelfall günstiger, den Förderzeitraum von 10 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs zu wählen.

Hinweis:

Beachten Sie bitte, dass die Festlegung der Förderung später nicht mehr geändert werden kann.

3. Keine Meldepflicht beim BAFA

Für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kWel muss an das BAFA keine Jahres- oder Monatsmeldung übermittelt werden. Das BAFA hat auf die Meldung verzichtet.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 425

E-Mail: kwk-verfahren@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908- 2462 oder - 2842 (Fragen zum Zulassungsverfahren in Papierform)

+49(0)6196 908-1962 (Fragen zum elektronischen Anzeigeverfahren)

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

September 2016

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.